

Jugendverbandssatzung des Paritätischen Jugendwerks Niedersachsen (PJW)

auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.03.2013

Das Paritätische Jugendwerk (PJW) ist der Jugendverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V.

Es hat unberührt gesetzlicher Bestimmungen und der Regelungen in dieser Satzung den Status einer Fachbereichsgruppe im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. Insofern findet die am 30.11.1996 von der Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. beschlossene Fachbereichsordnung ergänzend Anwendung.

§ 1 Selbstverständnis

Das Paritätische Jugendwerk stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Es fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Das Paritätische Jugendwerk vertritt parteilich die Interessen aller jungen Menschen und setzt sich für gute Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven ein. Das PJW engagiert sich jugendpolitisch und tritt für eine verbesserte Jugendförderung ein.

Geschlechterbewusstes, interkulturelles, inklusives und milieuübergreifendes Handeln sind wesentliche Ziele Paritätischer Jugendarbeit, die in eigenen Projekten und den Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen auch praktisch umgesetzt werden sollen. Das Paritätische Jugendwerk unterstützt seine Mitgliedsorganisationen und junge Menschen bei der Realisierung ihrer Interessen, ihrer Ideen und ihres Engagements für sich und für andere.

Das Selbstverständnis des PJW entspricht der allgemeinen Zwecksetzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. und dessen Satzung nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit und der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit.

§ 2 Aufgaben

(1) Das PJW nimmt Aufgaben der Jugendarbeit wahr, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) dargestellt sind und weitere Aufgaben, wenn sie im Interesse einer ganzheitlichen Erziehung und Bildung junger Menschen liegen.

Das PJW erfüllt insbesondere die nach den §§ 11 und 12 SGB VIII in Verbindung mit im § 1 SGB VIII definierten Aufgaben und schließt aufgrund seines Selbstverständnisses auch die in den §§ 13 und 14 SGB VIII festgelegten Aufgaben mit ein.

Da die Aufgabenwahrnehmung des PJW den verbandlichen Interessen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. entspricht, erfolgt auf der fachlichen Ebene eine enge Verzahnung.

(2) Die Aufgaben werden erfüllt durch:

1. die Tätigkeit der Mitgliedsorganisationen
2. das Engagement junger Menschen im Sinne des SGB VIII
3. die Förderung der Mitgliedsorganisationen
4. die Tätigkeit der eigenen Einrichtungen
5. die Durchführung eigener Maßnahmen
6. die Interessenvertretung junger Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung
7. Erstellung von Stellungnahmen zu Fachfragen der Jugendarbeit.

- (3) 1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach der Fachbereichsordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. beruft der Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. eine(n) Fachberater/-in der/die seinen/ihren Dienstsitz beim PJW hat. Der Vorstand des PJW hat ein vorrangiges Vorschlagsrecht. Eine Abberufung des Fachberaters muss gegenüber dem PJW-Vorstand sachlich begründet werden. Die Tätigkeit des/der Fachberater/-in richtet sich nach Ziffer III.3 der Fachbereichsordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. und dieser Jugendverbandssatzung.
2. Sofern die Finanzierung gesichert ist, richtet der Paritätische für das PJW eine Geschäftsstelle ein, deren Aufgaben in § 8 definiert sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder im PJW können werden:

1. Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V., die Jugendarbeit leisten,
2. Kreisverbände und Tochtergesellschaften des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V., die Jugendarbeit leisten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Bereitschaft zu sachkundiger und zeitgemäßer Jugendarbeit im Sinne der Ziele des PJW und die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung erwartet.

(2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des PJW unterstützen.

(3) Über die Aufnahme kooperativer Mitglieder, die nicht Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. sind, entscheidet die Mitgliederversammlung des PJW mit vorheriger Zustimmung des Vorstands des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V..

§ 4 Gremien

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des PJW und setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsorganisationen, dem Vorstand, dem Beirat und den Jugendbildungsreferenten/innen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Beiratsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder des PJW
4. Die Mitgliederversammlung erhält eine Jahresrechnung und eine Jahresplanung zur Kenntnisnahme und Beratung
5. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des PJW im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets
6. Erarbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugendarbeit
7. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den PJW-Vorstand
8. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendverbandssatzung und entsprechende Empfehlung an den Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.

(4) Ergänzende Zwecke der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll ein Ort des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung der Mitglieder sein.

2. Die Mitgliederversammlung dient auch der gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit.
3. Mindestens eine Mitgliederversammlung pro Jahr soll inhaltlich von dem Kreis der jungen Menschen im Sinne des SGB VIII gestaltet werden.

§ 6 Vorstand

(1) Zusammensetzung des PJW-Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied ein junger Mensch im Sinne des SGB VIII sein soll.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung des PJW für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Dem Vorstand dürfen nur solche Personen angehören, die in keinem Anstellungsverhältnis beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. oder beim PJW stehen. Ausgenommen sind kurzfristige Beschäftigungen, die Ausbildungs- und Hospitationszwecken dienen.

(2) Aufgaben des PJW-Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Jugendverband in fachlichen Belangen nach innen und außen.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens zweimal im Jahr, darüber hinaus im Bedarfsfall ein.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Arbeitsaufträge an die PJW-Geschäftsstelle.
5. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen des PJW wird durch den Vorstand des PJW im Einvernehmen mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen ausgeübt.
6. Der Vorstand ist personalidentisch mit dem Gremium der Sprecherinnen/Sprecher des Fachbereichs gemäß Ziff. III der Fachbereichsordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V.
7. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für den Haushalt des PJW
8. Die Einstellung von hauptamtlichem Personal erfolgt in Abstimmung zwischen dem PJW-Vorstand und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., wobei mindestens ein beteiligtes Vorstandsmitglied des PJW ein junger Mensch im Sinne des SGB VIII sein soll.
9. Der Vorstand entscheidet im Konsens mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband über wesentliche organisatorische Änderungen.
10. Der Vorstand berät regelmäßig über die laufenden Geschäfte des PJW und beteiligt den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. bei diesen Beratungen. Dabei informieren der/die Fachberater/in und die zuständige Abteilungsleitung regelmäßig über den Stand der laufenden Geschäfte des PJW.
11. Der Vorstand berät mit dem Beirat fachliche Stellungnahmen und zeichnet diese, sofern sie nach außen gehen, wie auch nach außen gerichtete Druckwerke gemeinsam mit dem Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.
12. Der Vorstand berät mit dem Beirat über PJW-Projektanträge und schlägt diese – einschließlich eines Finanzierungsplans – dem Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. bei Dritten zur Beantragung vor.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat dient der fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der PJW-Geschäftsstelle. Der PJW-Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil und informiert über das laufende Geschäft. Die Beiratssitzungen werden jeweils rotierend von einem Beiratsmitglied mit Unterstützung des Fachberaters/der Fachberaterin geleitet.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm dürfen nur solche Personen angehören, die in keinem Anstellungsverhältnis beim

Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. oder beim PJW stehen. Ausgenommen sind kurzfristige Beschäftigungen, die Ausbildungs- und Hospitationszwecken dienen. Weitere beratende Personen, die mit den Angelegenheiten der Jugendarbeit vertraut sind, können zu den Beiratssitzungen hinzu gezogen werden.

(3) Zu wählen sind:

1. Mindestens drei und höchstens vier junge Menschen, die in den Mitgliedsorganisationen oder Projekten des Paritätischen Jugendwerks aktiv tätig sind.
2. Mindestens zwei und höchstens drei Personen, die durch ihre Tätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Jugendbildung vertraut sind.

§ 8 PJW-Geschäftsstelle

(1) Der/die Fachberater/in für Jugendarbeit (Jugendbildungsreferent/-in) leitet die Geschäfte des PJW und ist für die Bewirtschaftung und Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich. Sie/er berät alle wesentlichen wirtschaftlichen Fragen mit dem Vorstand des PJW und der zuständigen Abteilungsleitung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.

(2) Er/Sie berät mit den Mitarbeiter/innen der PJW-Geschäftsstelle die Mitglieder des PJW und unterstützt ihre Arbeit.

(3) Der/Die Fachberater/-in legt dem Vorstand des PJW das jeweilige Jahresergebnis zur Beratung vor.

(4) Der/Die Fachberater/-in erstellt eine Jahresplanung sowie einen Jahresbericht nebst Jahresrechnung, der

- a) der PJW-Mitgliederversammlung erläutert und
- b) dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. vorgelegt werden muss.

(5) Anstellungsträger aller Mitarbeiter/innen des PJW ist der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der auch die Dienstaufsicht ausübt.

§ 9 Jugendgruppen und Jugendinitiativen

Das PJW kann neben den Gruppen der ordentlichen Mitglieder eigene Jugend- und Initiativgruppen bilden. Diese arbeiten selbständig im Rahmen der Zwecke des PJW, wählen ihre Vertretung im Beirat gemeinsam und können neben den Vorschlägen der Mitgliedsorganisationen auch eigene Wahlvorschläge für den PJW-Beirat machen. Im Übrigen können sie sich nach Abstimmung mit dem PJW-Vorstand und der PJW-Geschäftsstelle eine eigene Ordnung geben.

§ 10 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des PJW erfolgt durch

- a) öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen
- b) Projektfinanzierungen
- c) Spenden
- d) Beiträge der kooperativen Mitglieder
- e) freiwillige Zuschüsse des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.
- f) sonstige Mittel.

(2) Der Haushaltsplan des PJW wird als Einzelwirtschaftsplan im Wirtschaftsplan des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. ausgewiesen und unterliegt den Wirtschaftsplan- und Prüfungsgrundsätzen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.

§ 11 Grundsätze der konstruktiven Zusammenarbeit

Der besonderen Stellung des PJW als Jugendverband ist in Streitfragen Rechnung zu tragen. Die besondere Verbundenheit und die Zusammenarbeit von PJW und Paritätischem Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. heben die besondere Stellung und die Eigenständigkeit des PJW als Jugendverband

nicht auf. Paritätischer und PJW verpflichten sich grundsätzlich zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung. Sowohl der Paritätische wie auch das PJW verstehen sich als Symbol für gelebte Toleranz und Vielfalt.

§ 12 Auflösung

(1) Auflösung des Fachbereiches Jugendbildung

Nach Beratung mit dem PJW-Vorstand und Anhörung des Verbandsrat kann der Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. über die Auflösung des Fachbereiches entscheiden.

(2) Auflösung des PJW

a) Die PJW-Mitgliederversammlung kann dem Vorstand die Auflösung des Jugendverbandes vorschlagen.

b) Der Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. kann nach Beratung mit dem PJW-Beirat und dem Vorstand sowie nach Anhörung des Verbandsrates über die Auflösung des Jugendverbandes entscheiden, wenn die Grundsätze des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bedroht oder verletzt werden oder die Weiterführung aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist. In sonstigen Fällen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung des PJW einzuholen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Jugendverbandssatzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Jugendverbandssatzung im Übrigen unberührt. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Jugendverbandssatzung als lückenhaft erweist.